

# Hausordnung des Rosenstein-Gymnasiums Heubach

## A. Der Aufenthalt im Schulgebäude

1. Bis die Unterrichtsräume geöffnet werden, halten sich die Schüler im Aufenthaltsraum des Neubaus A oder im Treppenhaus der Gebäudeteile B und C auf. Um 7.20 Uhr werden die Klassenzimmer vom Hausmeister bzw. im Neubau A vom Aufsicht führenden Lehrer aufgeschlossen. Für die rechtzeitige Öffnung der Fachräume sind die Fachlehrer verantwortlich
2. Der Aufenthalt in Fachräumen ist nur in Anwesenheit des Lehrers gestattet.
3. **In der Mittagspause können sich die Schüler im Aufenthaltsraum des Neubaus sowie vor dem Biologiesaal und vor dem Chemiesaal aufhalten. Für Stillarbeit werden nach Bedarf weitere Räume zur Verfügung gestellt.**
4. Außerhalb des Unterrichts dürfen Schulräume nur mit Genehmigung eines Lehrers benutzt werden. Schulleitung und Hausmeister sind rechtzeitig davon zu verständigen.

## B. Das Verhalten in den Schulgebäuden und in den Pausen

1. Die Schüler begeben sich mit dem Klingelzeichen an ihren Platz und bereiten sich auf die kommende Stunde vor. Ist ein Lehrer 5 Minuten nach dem Klingeln noch nicht in der Klasse, so meldet dies der Klassensprecher bitte auf dem Sekretariat.
2. Aufgabe der Klassenordner ist es, am Ende der Stunde die Tafel zu reinigen (möglichst nass), in den Pausen zu lüften sowie nach Unterrichtsende die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.
3. Am Unterrichtsende bitte entsprechend dem ausgehängten Plan aufstuhlen.
4. Tische und Stühle dürfen nicht bemalt oder beschädigt werden (Verschmutzungen und Beschädigungen bitte sofort dem Lehrer melden). Selbstverständlich sind Abfälle in den Papierkorb zu geben, entliehene Flaschen zurückzubringen. Insbesondere sind die Aufenthaltsräume und die Schrankküche sauber zu halten.
5. Auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot und Dosenverbot.  
Das Kaugummikauen ist untersagt.  
Das Sitzen auf den Fensterbänken ist verboten.  
Ballspiele sind in den Schulgebäuden nicht gestattet.  
Das Schneeballwerfen ist untersagt (auch an den Bushaltestellen!).  
Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.  
Roller und Skateboards müssen im Schulgebäude getragen werden.  
Während des Unterrichts darf nicht gegessen und getrunken werden. Kopfbedeckungen müssen abgenommen werden.  
**Schülerhandys müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein! Tragbare digitale und analoge Aufnahme- / Wiedergabegeräte (MP3-Player, Discman, sowie deren Zubehör wie Kopfhörer, Fernbedienungen etc.) sind auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet und nicht sichtbar zu verwahren. Ausnahmen können durch Fachlehrer ausgesprochen werden.**
6. Zu Beginn der 20-minütigen Pause am Vormittag begeben sich alle Schüler auf den Pausenhof (Lehrerparkplatz, Helmut-Hörmann-Straße, Karlstraße sowie der Abstellplatz für die Fahrräder gehören nicht zum Pausenhof). Schüler der Klassen 5-9 dürfen nur mit Erlaubnis eines Aufsicht führenden Lehrers das Schulgelände verlassen. Schüler der Klassen 10-13, die den Schulbereich verlassen, handeln auf eigene Gefahr (Versicherungsschutz entfällt). Bei schlechtem Wetter können die Schüler im Aufenthaltsraum bleiben.
7. **In den 5-Minuten-Pausen und in den 10-Minuten-Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden.**
8. Alle Schüler begeben sich rechtzeitig vor dem Ende der Pausen wieder in die Unterrichtsräume und nehmen vor Beginn der folgenden Unterrichtsstunde ihre Plätze ein.

## C. Verschiedenes

1. Unfälle sofort auf dem Sekretariat melden.
2. Fundsachen bitte beim Hausmeister abgeben.
3. Fahrräder und Mopeds bitte innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abstellen (soweit Platz ist).
4. Bei Erkrankung von Schülern muss spätestens am dritten Tag nach Beginn der Krankheit eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer vorliegen. Fehlt ein Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 bei einer Klassenarbeit oder bereits am Tag vor der Klassenarbeit, so muss auf Verlangen des entsprechenden Fachlehrers ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
5. Eine Beurlaubung ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Unmittelbar vor und nach den Ferien kann einem Beurlaubungsgesuch nur in besonderen Fällen stattgegeben werden. Bei nicht volljährigen Schülern ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten zu stellen.